



Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat
80313 München

An die
Bezirksausschüsse der 1. & 2. Stadtbezirke
Altstadt-Lehel
z. Hd. der Vorsitzenden Frau Stadler-
Bachmaier
Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt
z. Hd. des Vorsitzenden Herrn Blaser

**Geschäftsbereich 2 Verkehrs-
und Bezirksmanagement,
Dauerhafte Verkehrsanordnungen
und Technischer Dienst
MOR-GB2.211**

80313 München
Telefon:
Telefax:
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
daueranordnungen.mor@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
04.05.2021

Tempo 30 in der Müllerstraße

BA-Antrag-Nr. 20-26 / B 02027 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 01 – Altstadt-Lehel vom 23.03.2021

BA-Antrag-Nr. 20-26 / B 01911 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 02 – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 10.03.2021

Sehr geehrte Frau Stadler-Bachmaier,
sehr geehrter Herr Blaser,

mit Ihrem jeweils im Betreff genannten Antrag wurde das Mobilitätsreferat aufgefordert, in der
Müllerstraße vom Sendlinger-Tor-Platz bis zur Kreuzung mit Am Einlaß/ Rumfordstraße Tempo
30 anzuordnen.

Nach Prüfung des Anliegens können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Geschwindigkeitsbeschränkungen sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft:

1.) Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h auf Grund besonderer Gefahrenlagen:

Der Gesetzgeber hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener
Ortschaften auf 50 km/h beschränkt (vgl. § 3 Abs. 3 Ziffer 1 StVO). Die Straßenverkehrs-
behörde kann von dieser Norm nur in den Fällen abweichen, in denen besondere, in der StVO
definierte Gründe vorliegen. Sie müssen in einer besonderen Unfalllage, einer außer-
gewöhnlichen Eigenart des Straßenverlaufes und solchen Tatsachen begründet sein, die der
Kraftfahrer aus seiner Sicht nicht wahrzunehmen vermag.

Die Müllerstraße weist nach ihrem Verlauf keine Besonderheiten auf, die eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h rechtfertigen könnten. Auch sind hier keine gegenüber dem Durchschnitt ähnlicher Strecken signifikant erhöhte Unfallraten zu verzeichnen, die eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h begründen würden. Aus Sicht des Polizeipräsidiums besteht derzeit kein Handlungsbedarf für eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit.

Zur Querung von Kindern auf dem Weg zur Sprengelschule in der Klenzestraße ist Folgendes mitteilen: Die Einmündung der Angertorstraße auf die Müllerstraße liegt in einem Kurvenbereich. Für im Bereich der Einmündung querende Personen sind die Sichtbeziehungen schlecht. Erschwerend hinzu kommt der Straßenbahnverkehr und die Parkplatzsituation. Schulkindern ist hier von einer Querung dringend abzuraten. Ein sicherer Schulweg führt nur über die beampelte Papa-Schmid-Straße/ Fraunhoferstraße und dann Richtung Klenzeschule bzw. alternativ über die Pestalozzistraße/ Müllerstraße und dann über Hans-Sachs-Straße und Ickstattstraße.

2.) Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h – Neuregelung vor sensiblen Einrichtungen:

Mit Änderung der StVO zum 14.12.2016 wurde u.a. die Einrichtung von Tempo 30 vor sensiblen Einrichtungen erleichtert. Durch die vorgenommene Neufassung des Regelwerks wurde die hohe Anordnungshürde für Beschränkungen des fließenden Verkehrs abgesenkt. Damit wird u.a. die streckenbezogene Anordnung von Tempo 30 an innerörtlich klassifizierten Straßen sowie auf weiteren Vorfahrtsstraßen im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern erleichtert. Voraussetzung für eine Geschwindigkeitsbeschränkung ist jedoch, dass die Einrichtung über einen direkten Zugang zur Straße bzw. zum öffentlichen Gehweg verfügt.

Das "Städtische Haus für Kinder", das in der Müllerstraße 5 angesiedelt ist, befindet sich nicht unmittelbar am Straßenrand. Es ist im rückwärtigen Teil des Gebäudekomplexes untergebracht. Der Zugang ist ca. 60 m vom öffentlichen Gehweg entfernt. Auch der Zugang zum Kindergarten "St. Peter" in der Müllerstraße 48 befindet sich nicht unmittelbar am Straßenrand. Der Zugang zum Gebäude führt über eine kurze Strecke auf Privatgrund.

3.) Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h zum Schutz vor Abgasen und Lärm:

Das Referat für Gesundheit und Umwelt teilte auf Nachfrage zur lufthygienischen Situation in der Müllerstraße mit, dass sich die naheliegende Messstation in der Frauenstraße am Altstadtring befindet. Diese kann jedoch nicht als Maßstab für die Situation in der Müllerstraße herangezogen werden, da diese eine ganz andere verkehrliche Belastungs- bzw. Ausgangssituation hat.

Gemäß Immissionsprognose des Landesamt für Umwelt (LfU), verankert in der 7. Fortschreibung des Luftreinhalteplans der Regierung von Oberbayern für das Stadtgebiet München, wird für das Bezugsjahr 2020 keine NO₂-Grenzwertüberschreitung in der Müllerstraße berechnet. Die Feinstaubgrenzwerte (PM₁₀, PM_{2,5}) werden seit 2012 im Stadtgebiet eingehalten.

Anhand der vom Bayerischen Landesamt für Umwelt auch online zur Verfügung gestellten Lärmkarten können erste Einschätzungen zur Lärmbelastung abgeleitet werden. Für die Müllerstraße ergeben sich daraus jedoch keine Anhaltspunkte, wonach eine Lärmbelastung vorliegt, die ein Eingreifen der Straßenverkehrsbehörde erforderlich macht.

Die augenscheinlich relativ geringe Verkehrsbelastung der Müllerstraße deutet ebenfalls nicht auf eine straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen erforderlich machende Lärmbelastung hin.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass in der Müllerstraße die Voraussetzungen für eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h derzeit nicht vorliegen.

Wir bitten von den Ausführungen Kenntnis zu nehmen und gehen davon aus, dass der Antrag satzungsgemäß erledigt ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
MOR-GB2.2111